

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2586

vom 4. September 1979

Gemeinde Sissach, Bau- und Strassenlinienpläne "Sagenmattweg" und "Sevenweg".

A. Gestützt auf § 7 Absatz 2 des kommunalen Strassenreglementes hat die Gemeindegemeinschaft Sissach am 12. Juni 1979 die beiden Bau- und Strassenlinienpläne "Sagenmattweg" und "Sevenweg" beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 28. Juni bis 27. Juli 1979 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 26 vom 28. Juni 1979 und in der Volksstimme von Baselland vom 5. und 19. Juli 1979 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 26. Juni 1979 (Postquittung) benachrichtigt. Einsprachen gingen nicht ein. Mit Schreiben vom 20. August 1979 unterbreitet der Gemeinderat Sissach die beiden Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die Bau- und Strassenlinienpläne - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 Materiell-rechtlich ist davon auszugehen, dass gemäss § 6 Absatz 2 des kommunalen Strassenreglementes der Abstand zwischen der Bau- und der Strassenlinie in der Regel 4 m und nicht 3 m zu betragen hat, wie dies beim Sevenweg auf dessen Südseite (= Talseite) der Fall ist. Das Abweichen von der Regel begründet der Gemeinderat mit der teilweise recht extremen Hanglage und damit verbunden mit der besseren Uebaubarkeit der talseits gelegenen Grundstücke. Diese Begründung ist stichhaltig und rechtfertigt eine Abweichung von der Regel.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die von der Gemeindegemeinschaft Sissach am 12. Juni 1979 beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne "Sagenmattweg" und "Sevenweg" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 62/eBS/26/0 (Sagenmattweg) und 62/eBS/27/0 (Sevenweg) versehenen Exemplare der Pläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Sissach, 4450 Sissach (2)

Ingenieurbüro Blattner, Bischofsteinweg 15,
4450 Sissach

Kreisgeometerbüro, Hauptstr. 115, 4450 Sissach

Landeskanzlei (Amtsblatt)

Vermessungsamt

- Planungsamt (6)

Baudirektion (2)

der Landschreiber:

